

# Die richtige Rechtsform für den Projekttransfer

# Welche Rechtsformen gibt es?

- Stiftung
- Verein
- gGmbH
- gUG

# Für alle Rechtsformen wichtig

- Es darf ausschließlich und unmittelbar ein gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zweck verfolgt werden
- Dies muss so in der Satzung bzw. im Gesellschaftsvertrag stehen
- No Go: Gewinnausschüttung
- Gewinne an sich aber zulässig, um den verfolgten Zweck zu finanzieren
- Wirtschaftlicher Erfolg darf aber nicht im Vordergrund stehen

# Stiftung

## Gründungsaufwand:

- € 50.000 – € 100.000 für die Gründung
- Einbringen von Sachwerten möglich
- Muss staatlich durch Stiftungsbehörde anerkannt werden
  
- Steuerliche Begünstigung des eingezahlten Kapitals

## Flexibilität:

- Stiftungszweck wird einmalig durch den Stifter festgelegt
- Danach ist dieser nicht mehr veränderbar, auch nicht durch den Stifter – staatliche Aufsicht!
- Der Vorstand ist an die Erfüllung des Stifterwillens gebunden

# Verein

## Gründungsaufwand:

zwischen € 70 und € 130 für Registergebühr,  
Notar und Bekanntmachung

Mindestens 7 Personen für die Gründung  
erforderlich (nach Gründung kann diese  
Zahl auf 3 Mitglieder reduziert werden)

## Flexibilität:

Sehr hoch, Satzungszweck mit Mehrheit der  
Vereinsmitglieder jederzeit änderbar

Jedes Mitglied hat eine Stimme

Vereinsvorstand schnell wechselbar

# gGmbH

## Gründungsaufwand

- € 25.000 Stammkapital erforderlich (bei Gründung müssen € 12.500 eingebracht sein)
- Sachwerte können eingebracht werden
- Notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrages nötig
- Eintragung ins Handelsregister
- Ein-Personen-GmbH möglich

## Flexibilität

- Gesellschaftszweck jederzeit durch Gesellschafterversammlung änderbar
- Stimmrecht abhängig von Gesellschaftsanteilen
- Geschäftsführer üblicherweise angestellt, dauerhaftes Verhältnis

# gUG

## Gründungsaufwand

- Gering, € 1 bis € 24.999 Stammkapital  
(bedenke aber: geringe Kapitalausstattung =  
hohe Insolvenzgefahr)
- Keine Sachwerte als Stammkapital möglich
- Anmeldung im Handelsregister

## Flexibilität

- wie GmbH
- 25 % des Gewinns muss ins Stammkapital  
fließen, bis  
€ 25.000 erreicht sind

# Unterschiede zwischen Verein und gGmbH

## **Verein**

- Einfache Gründung
- Basisdemokratisch
- Häufigerer Wechsel des Vorsitzenden
- Entscheidungen über Versammlung schwieriger
- Einfacher Austritt / Mitgliederwechsel möglich

## **gGmbH**

- Kontinuität durch ständigen Geschäftsführer
- Leichtere Lenkung
- Gesellschafter durch wirtschaftliche Beteiligung enger mit Gesellschaft verbunden
- Bessere Kreditwürdigkeit
- hoher Gründungsaufwand
- hoher Bilanzierungsaufwand



# In welchem Projektstadium soll man die Gesellschaft gründen?

- Wenn man mit der Planung fertig ist und mit dem Projekt loslegen will – das Projekt bestimmt die richtige Rechtsform
- Sobald man Sachwerte oder Rechte (Marken, Lizenzen etc.) anschafft
- Bedenke: bereits bei der Planung mit mehreren Personen gründet man faktisch eine GbR

# Steuerliches

## Zweckbetrieb

- Wirtschaftlich ausgerichteter Bereich einer Körperschaft, die ansonsten gemeinnützig ist
  - Muss in der Gesamtrichtung dazu dienen, die steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen
  - die Zwecke dürfen nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können
  - man darf nicht mehr in den Wettbewerb eintreten, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist
- ➔ Einnahmen aus dem Zweckbetrieb unterliegen nicht der Körperschaftsteuer
- ➔ dürfen nicht als Gewinne ausgeschüttet werden!

## Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

- Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden, die nicht Zweckbetrieb ist
- Beispiel: Verkauf von Getränken und Speisen
- Erreicht der Teil, der wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist, im Jahr über € 35.000,00, ist er körperteuerpflichtig ab dem 1 €
- wichtig: sonstige wirtschaftliche Betätigung darf nicht zum Selbstzweck werden, hier der der gemeinnützige Betrieb zurücktritt, andernfalls ist die Gemeinnützigkeit insgesamt gefährdet

# Welche Rechtsform eignet sich am besten für Social Franchise, Filialen oder offene Verbreitung?

- Filialen: ich verbreite mein Projekt selbständig durch die eigene Gesellschaft oder Tochtergesellschaften
  - ➔ Gute Steuerbarkeit nötig, fraglich, ob Verein geeignet
  - ➔ Tochtergesellschaft muss bei Stiftung an Stiftungszweck gebunden sein
  - ➔ wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb bei Stiftung schwierig
- Offene Verbreitung: freie Nutzbarkeit des Projektes für Dritte (trotzdem vertragliche Verpflichtung sinnvoll über evtl. Lizenzen und Verpflichtung zur gemeinnützigen Verwendung)
- Social Franchise: eigenständige Dritte erhalten das Recht, unter bestimmten Voraussetzungen und ggf. gegen Entgelt das Projekt ebenfalls zu betreiben

Bei Stiftung Problem Zweckgebundenheit, wenn Franchisenehmer Projekt etwas verändern will

# Marken- und Urheberrecht

## Urheberrecht

- Kreative Leistung erforderlich, nicht bloß Name des Unternehmens, aber Schutz der „kleinen Münze“
- Entsteht bei der Schöpfung des Werkes direkt beim Schöpfer
- Lizenzierung regeln

## Markenrecht

- Wortmarke, Bildmarke, Wort-Bild-Marke möglich
- Unternehmenskennzeichen schützbar
- Entsteht durch Markenmeldung oder durch Benutzung im geschäftl. Verkehr

# Was sollte in einen Transfervertrag?

- Projektbeschreibung (gemeinnützigen Zweck mit aufnehmen)
- Leistungen genau definieren (was erhält der Projektnehmer für Rechte)
- Lizenzen für Marken- und Urheberrechte
- Zahlungspflichten genau definieren, Zahlungsfälligkeiten
- Pflichten des Projektgebers (Lieferung von Produkten, Einhalten von Informationspflichten, Mitwirkungs-/Abstimmungspflichten (z.B. bei Medien- und Pressemitteilungen), etc.)
- Pflichten des Projektnehmers (Einhaltung Qualitätsstandards, Schulung von Mitarbeitern, etc.)
- Sonderkündigungsrechte bei Nichteinhaltung, ggf. Vertragsstrafen
- Dauer des Vertrages, Kündigungsmöglichkeiten
- Berichtspflichten des Projektnehmers
- ggf. Einsichtsrechte des Projektgebers

# Alternativen zum Vertrag

## **Letter of intent / Memorandum of understanding**

- Rechtlich ist beides das gleiche, eine Absichtserklärung zum Abschluss eines Vertrages
- Unverbindlich, das heißt keine Rechtsfolge, wenn Vertrag doch nicht geschlossen wird
- Sinnvoll, wenn damit verbindliche Exklusivitätsklauseln und Geheimhaltungsvereinbarungen geschlossen werden
- Dient auch für die Bestimmung eines gemeinsamen Zeitplans und um Sicherzustellen, dass beide das gleiche Verständnis von der zu treffenden, verbindlichen Regelung haben
- Kann weitere Schutzpflichten des Vertragspartners begründen
- Für Transfervertrag: meines Erachtens nicht sinnvoll
- Für offene Verbreitung: ebenfalls nicht sinnvoll, da auch dort Schutz der Marke / gewisse Standards eingehalten werden sollten → Open-Source-Vertrag

# Weitere Fragen gerne an

Yannik Wiehl

[Kanzlei@wiehl-recht.de](mailto:Kanzlei@wiehl-recht.de)

[www.wiehl-recht.de](http://www.wiehl-recht.de)